

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bilanzkontrolle

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Ostrach, 11. Juni 2026

Hinweis zur Bilanzkontrolle (EnBW AG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich einen Hinweis auf konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Konzernabschluss der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe, zum 31.12.2025 fehlerhaft sein könnte.

Sachverhalt: Die Gesellschaft plant bzw. errichtet folgende Gaskraftwerks- Vorhaben (kalkulatorische CO₂-Entnahmekosten über 20 Betriebsjahre, Berechnung je Anlage mit Quellen unter <https://co2-entnahme.info>):

- Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe RDK9 (ca. 850 MW, in Planung): 16,29 Mrd. €
- Kraftwerk Heilbronn HLB 8 (ca. 675 MW, im Bau): 12,94 Mrd. €
- Heizkraftwerk Altbach/Deizisau 3 (ca. 665 MW, im Bau): 12,75 Mrd. €

— zusammen rund 42 Mrd. €. Da das verbleibende CO₂-Budget für das 1,5-Grad-Ziel aufgebraucht ist, entsteht die Pflicht zur Entnahme mit jeder emittierten Tonne (vgl. BVerfG 1 BvR 2656/18); spätestens mit Art. 2 VO (EU) 2021/1119 und § 3b KSG ist sie unionsrechtlich angelegt und von der Bundesregierung dem Grunde nach bestätigt (BT-Drs. 21/2193). Die Kosten sind schätzbar (388–500 €/t, PIK-Stellungnahme im BVerfG-Verfahren; Marktpreise 600–1.200 €/t).

Mögliche Fehler:

(1) keine Rückstellung trotz faktischer Verpflichtung (IAS 37.14),

(2) jedenfalls keine Angabe einer Eventualverbindlichkeit (IAS 37.86),

(3) keine Abbildung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS E1

(Transitionsrisiken, interner CO₂-Preis).

Mehrheitseigner sind das Land Baden-Württemberg und die OEW-Landkreise — etwaige Fehlbewertungen treffen unmittelbar öffentliche Vermögen. Drei naheliegende Einwände vorweg:

(1) Der Verweis auf den Emissionshandel trägt nicht — das Zertifikat berechtigt zur Emission, finanziert aber keine Entnahme; ETS-Einnahmen sind nicht zweckgebunden, und die Netto-Negativität nach Art. 2 VO (EU) 2021/1119 liegt außerhalb der Cap-Logik.

(2) Der Verweis auf die Genehmigungen trägt nicht — die Genehmigungsbehörden haben schriftlich bestätigt, dass Folgekosten „kein Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens“ sind; was nie Prüfgegenstand war, kann der Bescheid nicht freistellen (zur begrenzten Legalisierungswirkung OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025).

(3) Das Fehlen einer einklagbaren Außenverbindlichkeit trägt nicht — IAS 37.10 bzw. § 249 HGB erfassen die faktische Verpflichtung (constructive obligation), hier begründet durch die beschlossene Rechtslage in Verbindung mit den eigenen Klimaneutralitäts-Zusagen der Gesellschaft.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass sich dieselbe Frage — seit Verbrauch des 1,5-Grad-Budgets (2021) fortlaufend — auch für die weiterbetriebenen Bestandskraftwerke der Gesellschaft stellt; die genannten Neubauvorhaben sind insoweit nur der am klarsten abgrenzbare Ausschnitt.

Eine direkte Auskunftsanfrage an die Gesellschaft (Rückstellungen, Bewertungsgrundlagen, Vorsorgeinstrumente) habe ich parallel gestellt; über die Antwort informiere ich Sie auf Wunsch. Als Anlagen erhalten Sie das Schreiben als PDF, den Einwände-Katalog sowie die vollständige rechtliche Argumentationskette; sämtliche weiteren Belege (amtliche Antworten im Original, Aktenzeichen) stelle ich gern zur Verfügung.

Als Anlage füge ich den Katalog der in fünf Jahren Korrespondenz vorgebrachten Einwände und ihrer Entkräftung bei.

Mit freundlichen Grüßen Jan Kechel Auen 16, 88356 Ostrach jan@kechel.de